

## Vereinbarung für die Verrechnung von Gebühren für die Nutzung des EECS Systems der AIB (Association of Issuing Bodies) gemäß Punkt 9 der Standard Terms and Conditions

---

Das EECS System der AIB (Association of Issuing Bodies) ist ein System für den länderübergreifenden Handel mit Energienachweisen. Die E-Control ist per § 10 (1) ÖSG als zertifikatsausgebende Stelle benannt und als solche im Interesse der österreichischen Marktteilnehmer Mitglied des Systems.

Alle Gebühren, die der E-Control für die Nutzung des AIB-EECS Systems in Rechnung gestellt werden, werden jenen österreichischen Marktteilnehmern, die das AIB-System nutzen, weiterverrechnet.

Die AIB-Kosten umfassen ab 1. Jänner 2018 eine fixe Gebühr, die in Abhängigkeit von der Anzahl der gehandelten Energienachweise (Import nach und Export aus Österreich) variiert. AIB teilt die pro Land getätigten Handelstransaktionen in drei Hauptkategorien, die sich in klein/mittel/groß unterteilen.

Ein Mitgliedsland wird als „klein“ eingestuft, wenn es **bis zu 4 TWh** Nachweise pro Jahr über die AIB Schnittstelle transferiert (Import und Export).

Ein Mitgliedsland wird als „mittel“ eingestuft, wenn es **bis zu 8 TWh** Nachweise pro Jahr über die AIB Schnittstelle transferiert (Import und Export).

Ein Mitgliedsland wird als „groß“ eingestuft, wenn es **mehr als 8 TWh** Nachweise pro Jahr über die AIB Schnittstelle transferiert (Import und Export).

Das österreichische System hat im Jahr 2018 rd. 44,7 TWh Nachweise im- und exportiert. Demnach wird Österreich ab 2018 als großes Mitglied eingestuft. Die jährliche Fixgebühr für diese Kategorie beträgt ab 1.1.2019 **68.000 Euro**.

Die Fixkosten werden auf alle Marktteilnehmer, die die STCs unterfertigt haben und somit die internationale Schnittstelle nutzen können im Verhältnis der getätigten Transaktionen (Importe und Exporte pro Marktteilnehmer) aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Die den Marktteilnehmern zugestellte Rechnung ist binnen 30 Tagen zu bezahlen.

Die E-Control behält sich vor, von AIB vorgenommene Änderungen im Finanzierungssystem den Marktteilnehmern in oben beschriebener Weise weiterzuverrechnen.